

Entwurf
Abteilung 11 – Stand 02. Oktober 2018

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom , mit der die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 Abs. 3 und § 34 Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBL. Nr. 138/2013, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 63/2018, wird verordnet:

Die Stmk. Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung, LGBL. Nr. 1/2014, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 32/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger führt die in § 13 Abs. 3 StKJHG genannten Abfragen für jede Pflegeperson sowie für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden mündigen Personen durch.“

2. In § 12 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „421,- Euro“ durch den Betrag „465,- Euro“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „464,- Euro“ durch den Betrag „512,- Euro“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 1 wird der Betrag „421,- Euro“ durch den Betrag „465,- Euro“ ersetzt.

5. Dem § 11a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung der Novelle LGBL. Nr. treten § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und die Anlagen 1, 2 und 3 mit 1. Dezember 2018 in Kraft.“

6. Die Anlagen 1 (Leistungsbeschreibungen), 2 (Entgeltkatalog) und 3 (Ab- und Verrechnungsbestimmungen) werden neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: